

05.10.87

EG - A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls

KOM(87) 281 endg.; Ratsdok. 7183/87

Punkt der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat betont die dringende Notwendigkeit, auf EG-Ebene für den Fall anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls vorsorgende Regelungen der Radioaktivitätshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser zu schaffen.
2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß der Verordnungsvorschlag die in Drucksache 46/87 enthaltene Entwurfsfassung unverändert übernommen hat.

...

EG
A
G
U

3. Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt daher insbesondere die unter Nummer 2 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1987 - Drucksache 46/87 (Beschluß) - erhobenen Bedenken, da unter anderem

- der Verordnungsvorschlag keinen Hinweis auf die als Basis für die Festlegung von Aktivitätskonzentrationen erforderlichen Dosisgrenzwerte enthält und
- das Zustandekommen der vorgesehenen Höchstgrenzen nicht nachvollziehbar ist.

EG
A
G
U

4. Der Bundesrat hält die für die verschiedenen Phasen vorgesehene differenzierte Bemessung von Aktivitätskonzentrationen grundsätzlich für zweckmäßig, sieht jedoch die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Grenzwerte für die erste Verfahrensstufe aufgrund der erwähnten Mängel als nicht akzeptable Ausgangsposition an. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der Verordnungsvorschlag nicht nur klare Regelungen für die unmittelbar nach einem nuklearen Unfall anzuwendenden Grenzwerte trifft, sondern darüber hinaus vor allem die Möglichkeit vorsieht, daß die später zu schaffenden spezifischen Grenzwerte auch niedriger als diejenigen der ersten Verfahrensstufe festgelegt werden können. Dies ist auch für den Fall zu fordern, daß die Grenzwerte der ersten Verfahrensstufe den zur Zeit in der EG geltenden Höchstgrenzen entsprechen.

EG
A
G
U

5. Nach Auffassung des Bundesrates wird durch die vorgesehene gleichzeitige Festlegung von Grenzwerten für Nahrungsmittel und Trinkwasser dem Gesundheitsschutz bereits hinreichend Rechnung getragen. Zudem ist die pauschale Festlegung einer Höchstgrenze für Futtermittel

ohne Berücksichtigung der bei den einzelnen Tierarten sehr unterschiedlichen Transferraten sowie der Futterart fachlich nicht zu begründen;

6. es sei denn mit dem Schutz vor Drittlandseinfuhren.
7. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei ihren weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in Anhang I des Verordnungsvorschlags für Futtermittel keine Regelung getroffen wird.
8. Der Bundesrat erinnert ferner an die Nummer 3 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1987 - Drucksache 46/87 (Beschluß) -. Er bittet die Bundesregierung erneut, darauf hinzuwirken, daß im Hinblick auf die Folgen des Reaktorunglücks in Tschernobyl auf Gemeinschaftsebene baldmöglich Grenzwerte für Radioaktivitätskonzentrationen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser festgelegt werden, die in Einklang mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz stehen. Er fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die gegenwärtig in der Gemeinschaft geltenden bzw. angewendeten Zulässigkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Ein solches Vorgehen ist aufgrund sowohl der vorhandenen Belastungssituation als auch des allgemeinen Minimierungsgebots erforderlich.
9. In jedem Falle sollte die Isotopenkategorie Jod und Strontium aufgelöst werden, da die physikalischen Zerfallseigenschaften zu unterschiedlich sind.

EG
G
U

10. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Verhandlungen auf Ratsebene mit Nachdruck gegen die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen unterschiedlichen Höchstgrenzen der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe bei Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser einerseits sowie bei Nahrungsmitteln von geringer Bedeutung im Sinne von Anhang II des Verordnungsvorschlags andererseits einzusetzen.

Die Unterscheidung ist nur aus radiologischer Sicht sinnvoll. Der Vollzug der Verordnung würde durch diese Regelung verkompliziert. Nahrungsmittel von geringer Bedeutung, die aufgrund der höheren Grenzwerte der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe uneingeschränkt verkehrsfähig wären, würden vom Verbraucher abgelehnt, wenn andere Nahrungsmittel, Futtermittel oder Trinkwasser aus derselben Region unter ein Verkehrsverbot fielen. Hersteller von Nahrungsmitteln von geringer Bedeutung hätten in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies erscheint nicht akzeptabel.

U

11. Die Ausweisung von Gemüse als Nahrungsmittel von geringer Bedeutung i. S. von Anhang II des Verordnungsvorschlags ist unter Berücksichtigung der Verzehrgewohnheiten sachlich ohnehin nicht gerechtfertigt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschluß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit folgender

Begründung:

Es trifft nicht zu, daß in Anhang II Gemüse allgemein als Nahrungsmittel von geringer Bedeutung ausgewiesen wird. Anhang II nennt unter der Überschrift "Gemüse und Küchenkräuter" lediglich Kapern.

...

- G 12. Der Bundesrat geht davon aus, daß Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser nur unter Berücksichtigung allgemein akzeptierter Äquivalenzdosen für den Ganzkörper und für bestimmte Organe festgelegt werden können. Für das erste Jahr nach dem Auftreten anomaler Radioaktivitätswerte oder einem nuklearen Unfall erscheinen - als Folge der äußeren und inneren Strahleneinwirkung durch alle zusätzlich aufgetretenen Radionuklide - eine Ganzkörperdosis von 5 mSv und Organdosen (Schilddrüse, Knochen) von 50 mSv - wobei für die Dosiserfassung wichtige Nuklide (Strontium und Jod) getrennt erfaßt werden - vertretbar, wenn die Höchstgrenzen der Radioaktivität unter den "konservativen" Annahmen eines von der "Food and Agriculture Organization" der Vereinten Nationen (FAO) erarbeiteten Konzepts berechnet werden. Nach diesem Konzept erscheinen in den Folgejahren jeweils eine Ganzkörperdosis von 1 mSv und Organdosen von 10 mSv vertretbar.
- G 13. In die Verordnung sollte weiterhin eine Regelung darüber einbezogen werden, was mit zu hoch belasteten und damit verkehrsunfähigen Lebens- und Futtermitteln zu geschehen hat.
- G 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß der Verordnungsvorschlag nicht nur auf den Euratom-Vertrag, sondern [für Exporte] auch auf eine Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag gestützt wird.
- G, G7